

SATZUNG

Michael Praetorius Collegium e. V.

Wolfenbüttel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Michael Praetorius Collegium e. V. Wolfenbüttel". Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, kulturelle Veranstaltungen durchzuführen oder zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet der Musik. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und andere Personengesellschaften sein. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Zwecke verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme von Mitgliedern setzt schriftliche Anmeldung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den kulturellen Veranstaltungen des Vereins und an seinen Einrichtungen zu besonderen Bedingungen teilzunehmen. Sie verpflichten sich, die Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sollen in erster Linie den Veranstaltungen zugute kommen und nur zum geringen Teil für die Verwaltungskosten des Vereins verbraucht werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung schriftlich erfolgen. Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden sogenannte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen nicht zurück. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Arbeit oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zur Stellungnahme

aufzufordern. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- mindestens einem, jedoch höchstens drei Beisitzern.

Der Vorstand wird aus die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Grundsätzlich führen die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederver-sammlung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein vor der Öffentlichkeit. Er beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ein.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung seiner Geschäfte und vertritt ihn bei seiner Verhinderung.

Die auf den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet nach den Weisungen des Vorstandes das Vermögen des Vereins.

Die Beisitzer unterstützen die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder und stehen für weitere Aufgaben zur Verfügung.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Vereins. Sie soll vom Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1.) Bericht des Vorstandes
- 2.) Kassenbericht des Schatzmeisters
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Beschlußfassung über die vom Vorstand zugelassenen Anträge.
Solche müssen vom Vorstand zugelassen werden, wenn sie mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind. In der Mitgliederversammlung können neue Anträge nicht gestellt werden.
- 5.) Entlastung des Vorstandes
- 6.) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 7.) Wahl der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand ange hören dürfen
- 8.) Verschiedenes

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das gilt auch für Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der berechtigten Stimmen.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat mit Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie verlangt.

§ 13 Das Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Es besteht aus dem Vorsitzenden und einer Anzahl von Persönlichkeiten, die für jeweils vier Jahre vom Vorstand berufen und sich für die Sicherung der Arbeit des Vereins einsetzen werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Haushaltsplan auf.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie haben die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stand und mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder sie wünschen.

Ist dieses Voraussetzung nicht gegeben, dann ist binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins notwendig ist.

Das volle Vermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Wolfenbüttel, die es zur Förderung kultureller Veranstaltungen im Sinne der Gemeinnützigkeit verwenden muß.

Wolfenbüttel, den 19. Dezember 1972

Der Verein ist vorstehender Satzung gemäß am 30. Januar 1973 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen.

Die vorliegende, geänderte Satzung wurde am 31. Januar 1994 in das Vereinsregister Wolfenbüttel eingetragen.